VERORDNUNG (EG) Nr. 728/2004 DER KOMMISSION
vom 15. April 2004
zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurden allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in Spalte 1 der im Anhang aufgeführten Tabelle beschriebene Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar nach Maßgabe der in Spalte 3 genannten Begründung.

(4) Es ist angemessen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [2] weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang aufgeführte Ware wird in den in Spalte 2 dieser Tabelle angegebenen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. 346 vom 31.12.2003, S. 38).

[2] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

ANHANG

Warenbezeichnung	KN Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Zusammenstellung von zwei für den Einzelhandel aufgemachten Kleidungsstücken bestehend aus:		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 3 b) und 8 zum Kapitel 62 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6204, 6204 63, 6204 63 18, 6206 und 6206 40 00. Eine Einreihung der zwei betreffenden Waren als Kombination ist gemäß Anmerkung 3 b) zu Kapitel 62 nicht möglich, weil sie nicht aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellt sind. Die Einreihung als Schlafanzug ist ausgeschlossen, da das allgemeine Aussehen nicht erkennen lässt, dass die Waren dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im Wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 6206 betreffend Blusen.
A) einem leichten Kleidungsstück aus glänzendem, einfarbigem Gewebe (100 % Polyester), mit eng anliegendem Stehkragen im Mao-Stil und einer von der Halsmitte bis unter den linken Armausschnitt reichenden teilweisen Öffnung auf der Vorderseite, die von rechts über links mit Knöpfen und Schlaufen geschlossen wird. Die dicken Knöpfe bestehen aus eng gerolltem Gewebe. Die Ärmelenden, der Kragen, die Öffnung und der untere Rand des Kleidungsstückes sind mit einem Gewebestreifen eingefasst. Der untere Rand und die Ärmelenden sind abgerundet und seitlich geschlitzt. Das Kleidungsstück ist gerade geschnitten und bedeckt den Oberkörper bis zu den Hüften. Auf der Vorderseite ist ein Motiv aufgestickt. (Bluse) (Siehe Abbildung Nr. 632 A) (*)	6206 40 00	
B) einem leichten, locker sitzenden Kleidungsstück aus glänzendem, bedrucktem Gewebe (100 % Polyester), das den Unterkörper von der Hüfte bis zu den Knöcheln bedeckt und jedes Bein einzeln umfasst, gerade geschnitten. Es hat einen elastischen Taillenbund ohne Öffnung an der Taille; die abgerundeten Beinabschlüsse sind mit einem Gewebestreifen eingefasst und seitlich geschlitzt. (lange Hose) (Siehe Abbildung Nr. 632 B) (*)	6204 63 18	

(*) Die Fotos dienen nur zur Illustration.



